



HSV 1886 e.V. Hockenheim

Beitragsordnung vom 24. November 2020

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die nachfolgenden Mitgliedsbeiträge wurden gemäß Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2020 beschlossen und sind ab dem 01. Januar 2022 gültig:

Beitragsart	Beitragshöhe
Mitglieder von 0 bis 17 Jahre*	78 EUR
Mitglieder von 18 bis 66 Jahre*	96 EUR
Mitglieder ab 67 Jahre*	78 EUR
Familienbeitrag** **beinhaltet alle dem Verein namentlich gemeldeten Angehörigen einer Familie/ Lebensgemeinschaft; auch Schüler/ Studenten/AZUBI bis 21 Jahre*	192 EUR
Ehrenmitglied aufgrund 50-jähriger Mitgliedschaft	beitragsfrei
*Umstellung erfolgt im Jahr nach der Vollendung des Geburtstags	

§ 2 Abwicklung des Beitragswesens

Das Beitragswesen wird im Lastschriftinzugsverfahren mit SEPA-Mandat abgewickelt. Näheres ergibt sich aus § 6 der Vereinssatzung.

§ 3 Bearbeitungsgebühr ohne SEPA-Verfahren

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Sie tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in Höhe von **10,00 EUR**.

§ 4 Beitragskonto/Zahlungsverkehr

Der Verein hat für die Abwicklung des Beitragswesens ein Konto bei der Sparkasse Heidelberg (BIC SOLADES1HDB) eingerichtet. Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Konto

DE54 6725 0020 0006 2079 10

§ 5
Abteilungsbeiträge

Zusätzliche Beiträge für einzelne Abteilungen können gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung mit Zustimmung des Gesamtvorstands erhoben werden.

§ 6
Beitreibung

1. Wird der SEPA-Beitragseinzug unbegründet zurückgewiesen, fehlt die erforderliche Deckung des Bankkontos oder wird ihm widersprochen, trägt der Beitragspflichtige die zusätzlichen Bankkosten. Der Beitragspflichtige ist unverzüglich darüber zu informieren und trägt dafür die Bearbeitungsgebühr nach § 3 der Beitragsordnung.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Beitragspflichtige (frühestens nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen nach dem Zahlungstermin gem. § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung) durch eine erste Zahlungserinnerung auf den fehlenden Zahlungseingang hinzuweisen und zur Zahlung aufzufordern. Dabei sind zusätzlich entstandene Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr nach § 3 mit einzufordern.
3. Erfolgt nach der ersten Zahlungserinnerung keine Zahlung oder nur eine Teilzahlung, ist vier Wochen nach der erfolglosen Aufforderung eine zweite Zahlungserinnerung zu versenden. Dabei sind zusätzlich entstandene Kosten mit einzufordern. Gleichzeitig sind die zuständigen Abteilungsführungen darüber zu informieren und zur Mitgliedschaft anzuhören. Dabei sind die bis zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Maßnahmen dazulegen.
4. Kann nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 3 keine Klärung der Außenstände herbeigeführt werden, ist der/die Geschäftsführer(in) nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung auszusprechen.
5. Unter Darlegung besonderer Umstände kann der/die Geschäftsführer(in) zusätzliche Bankkosten und Bearbeitungsgebühren erlassen.

§ 7
Schlussbemerkung

Die Beitragsordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 24.11.2020 beschlossen und ist gleichzeitig in Kraft getreten.

Hockenheim, den 24. November 2020

Claus-Uwe Hummel
1. Vorsitzender